

Dan- und Technische Kommission des Ju-Schin-Kai Karate-DO (Yu-Shin-Kai Karate-DO)

1. Gegenstand
2. Organisation / Zuständigkeiten
3. Kommission für alle Danprüfungen 1. - 6. Dan und Verleihung von Dangraden verdienst- und ehrenhalber 1. – 10. Dan.
 - 3.1. Zusammensetzung der Kommission
 - 3.2. Aufgaben der Kommission:
 - 3.3. Funktion der Kommission
4. Dan-Experten Karate
5. Seminar / Aus- und Weiterbildung
6. Verleihung der Dan-Grade
7. Dan-Prüfungen 1. - 5. Dan
 - 7.1. Prüfungs-Experten
 - 7.2. Grundlagen
 - 7.3. Zulassungsbestimmungen / Anmeldung und Aufgebot zur Prüfung
 - 7.4. Prüfungsdaten
 - 7.5. Ablauf der Prüfung
 - 7.6. Beurteilung der Prüfung
 - 7.7. Wiederholung der Prüfung
8. Dan-Prüfungen / -Vorfürungen 6. Dan
 - 8.1. Anmeldung
 - 8.2. Zulassungsbestimmungen
 - 8.3. Gebühren
 - 8.4. Prüfungsdaten
9. Homologierung von Dan-Graden ausländischer Verbände
 - 9.1. Grundsatz
 - 9.2. Zuständigkeit
 - 9.3. Anmeldung zur Homologierung
10. Diplome
11. Einsprachen
12. Allgemeines
13. Auslegung, Geltung und Inkraftsetzung

Anhang 1

Anwendungsbestimmungen (Prüfungen)

1. Allgemeine Bedingungen
2. Kursbesuche und Vorbereitungszeiten zwischen zwei Gradierungen
3. Erste Hilfe
4. Prüfungsformeln
 - 4.1 Mindestalter
5. Inhalt der Prüfung
 - 5.1. Kata
 - 5.2. Technik

5.3. Theorie

6. Ablauf der Prüfung

7. Allgemeines

8. Für die Prüfung anerkannte Kata

9. Genehmigung

Anhang 2

Anwendungsbestimmungen (Prüfung / Vorführungen) 6. Dan

1. Allgemeine Bedingungen

2. Prüfungen / Vorführungen

3. Ungenügende Leistungen

Anhang 3

Reglement für die Verleihung von Verdienst und Ehrendangraden

1. Verleihung von Ehrendangraden

2. Vorschlagsrecht

3. Verleihung der Grade

4. Anforderungen und Tabellen

Anhang 4

1. Allgemeines

1. Gegenstand

Das vorliegende Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen des Ju-Schin-Kai Karate-DO, die Organisation im Bereich Dan, Kyu und Technik und die Zuständigkeiten, sowie die Bedingungen für die Dangradierungen, Kyuprüfungen und Festlegung von Techniken. Das vorliegende Reglement gilt, wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, gleichermassen für Damen wie für Herren (die männliche Form soll als allgemein betrachtet werden und gilt somit für beide Geschlechter). Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Reglements.

2. Organisation / Zuständigkeiten

Die Kommission ist zuständig für

- a. Ausarbeiten von Reglementen und Weisungen im Bereich Dan und Kyu
- b. Organisation und Durchführung von Dan-Prüfungen und Kyu-Prüfungen
- c. Homologierung von Dan-Graden
- d. Ernennung der Dan-Experten
- e. Beschaffung von Diplomen
- f. Zusammenarbeit mit Experten Aus- und Weiterbildung
- g. Aktivitäten welche die Förderung der Danträger und den Bereich Dan unterstützen.

Die Kommission ist für alle regulären Danprüfungen 1. – 6. Dan und Verleihung von allen Dangraden verdienst- und ehrenhalber zuständig.

Die Kommission ist für alle regulären Kyuprüfungen 6.-1. Kyu zuständig.

Die Dan-Experten sind für die ordnungsgemässe Durchführung und die Abnahme der ihnen zugeteilten Dan-Prüfungen und Kyu-Prüfungen zuständig.

Die Geschäftsstelle des Ju-Schin-Kai Karate e.V. verwaltet das Archiv der Danträger und Kyuträger ab 1.Kyu, in welchem alle Prüfungsentscheide, Verleihungen und Homologierungen aufbewahrt werden.

Alle Kyu-Grade bis und mit 1. Kyu (Braungurt) werden durch Clubs und Schulen des JSKK e.V. verliehen.

Gegen diejenigen, welche einen Dan-Grad tragen, der nicht nach den bestehenden Reglementen des Ju-Schin-Kai Karate-DO erworben wurde, wird durch die Kommission ermittelt. Die Kommission kann im Falle des Missbrauches folgende Massnahmen treffen:

a. Rückstellung der Gradierung

3. Kommission für alle Danprüfungen 1. - 6. Dan und Verleihung von Dangraden verdienst- und ehrenhalber 1. – 10. Dan.

Die Kommission ist hauptsächlich eine technische Kommission, welche von Inhabern ab 2. Dan besetzt ist.

Diese Kommission auf hohem Niveau soll dazu beitragen, den Wert der Dangrade im Ju-Schin-Kai Karate-DO aufrecht zu halten. Es soll auch im Rahmen einer Steigerung, in Harmonie und Hierarchie zum Ausdruck kommen. Die Kommission muss bestrebt sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Anzahl hoch- und höchstgradierter Danträger in pyramidenartiger Form aufzubauen, d.h. auf eine gewisse Anzahl Träger des 6. Dangrades steht ein Träger des 7. Dangrades gegenüber. Sie ist verantwortlich, dass die Aus- und Weiterbildung der Danexperten auf sehr hohem Niveau erfolgt. Die Kommission prüft und entscheidet auch über die Techniken, Kihon, Kata, Kumite, Jiu-Jiutsu und weiteren Inhalte im Ju-Schin-Kai Karate-DO und beschließt die Zusammensetzung, Ausrichtung und Anwendung der einzelnen Elemente des Karate und Jiu-Jiutsu im Ju-Schin-Kai Karate-DO.

3.1. Zusammensetzung der Kommission

Die Dan-Kommission besteht aus mindestens 3 und maximal 10 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus den höchsten Dan Trägern des Ju-Schin-Kai Karate-DO.

Diese müssen jedoch mindestens den 2. Dangrad inne haben.

Der höchste Dan Träger hat auch gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden inne. Sind 2 oder mehr Dan Träger mit dem gleichen Dan, Mitglied der Kommission wählen diese den Vorsitzenden der Kommission aus ihren Reihen.

Die Kommission kann weitere Beisitzer bestimmen welche mindestens den 1. Kyu inne haben müssen. Die Beisitzer stehen mit Rat und Tat zur Seite.

Mitglieder der Kommission müssen nicht, können aber dem Vorstand des JSKK e.V. angehören.

3.2. Aufgaben der Kommission:

Die Kommission erstellt die Bestimmungen zur Verleihung von Dangraden verdienst- und ehrenhalber und Kyu-Graden.

Die Kommission hat darüber zu wachen, dass Reglemente die in ihren Bereich fallen, jederzeit nachgeführt sind.

Die Kommission organisiert ihre Dan-Prüfungen oder -Vorführungen selbst und verleiht Dangrade.

Sie bestimmt ihre Dan-Experten für Dan-Prüfungen / Vorführungen selbst.

Verdienst- oder Ehrendangrade sind von einem Mitglied der Dankommission in einem würdigen Rahmen zu übergeben.

Die Verleihung von Verdienst- und Ehrendangraden wird nach schriftlicher Einverständniserklärung der betreffenden Person auf der Homepage des JSKK e.V. veröffentlicht.

Die Kommission ist zuständig für die Homologierung von Dangraden, welche nicht durch den JSKK e.V. verliehen wurden.

Die Kommission erstellt die Bestimmungen für Techniken, Kata, Kumite. Abläufe und Ausführungen von Techniken und die technischen Inhalte des Ju-Schin-Kai Karate-DO.

Allein die Kommission ist zuständig für die Genehmigungen von Abweichungen jeglicher Art zu den reglementarischen Bestimmungen und Vorgaben für die Zulassung zu regulären Danprüfungen, Kyuprüfungen und die Erteilung von Verdienst- und Ehrendangraden, wie die Erstellung und Festlegung von Techniken, Einführung von Kata und Erstellung der Prüfungsmappen im Ju-Schin-Kai Karate-DO

3.3. Funktion der Kommission:

Die Kommission trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung um Pendenzen und die anstehenden Prüfungen und Ernennungen für Dangrad und Verdienst- oder Ehrendangrade zu erledigen. Die Geschäfte sind vom Vorsitzenden vorzubereiten und mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Kommissionsmitglieder zu versenden. In der Regel können nur vorbereitete Anträge und Geschäfte durch die Kommission behandelt werden. Für Beschlüsse ist die Anwesenheit von 2/3 der Kommission nötig und werden durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Anwesende Mitglieder stimmen mit einer Stimmwertung von 2, anwesende Beisitzer stimmen mit einer Stimmwertung von 1.

Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Kommission den Stichentscheid.

Verhinderte Kommissionsmitglieder können wohl schriftlich ihre Meinung zu den Geschäften mitteilen, doch dürfen diese nicht in der Abstimmung berücksichtigt werden. Eine Vertretung eines Kommissionsmitgliedes ist nicht zulässig.

4. Dan-Experten Karate

Die Dan-Experten werden durch die Kommission gewählt. Sie müssen alle 4 Jahre in ihrer Funktion bestätigt werden. Die Voraussetzungen zur Wahl als Dan-Experte sind folgende:

- mindestens 3. Dan Karate
- Mitgliedschaft im Ju-Schin-Kai Karate e.V.

5. Seminar / Aus- und Weiterbildung

Der JSKK e.V. organisiert jedes Jahr ein Seminar von 1 bis 2 Tagen für Dan-Träger. Die Dan-Träger sind verpflichtet, dieses Pflichtseminar oder einen anderweitigen Karate Lehrgang der durch einen offiziellen Karate Verein, Verband oder Organisation angeboten wird nachweislich zu besuchen.

Wird diese Verpflichtung

nicht eingehalten, so kann der Dan-Träger zeitweise oder ganz von der Kommission freigestellt werden und hat für diese Zeit kein Mitbestimmungsrecht in den Zuständigkeitsbereichen der Kommission.

Den Dan-Trägern wird empfohlen, weitere entsprechende Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen.

6. Verleihung der Dan-Grade

Die Dan-Grade 1. - 5. Dan werden auf Grund eines bestandenen Examens verliehen. Der 6. Dan wird auf Grund einer Prüfung oder Vorführung verliehen.

Ein höherer Dan-Grad kann in jedem Fall nur verliehen werden, wenn die vorhergehenden Grade durch den JSKK e.V. bestätigt wurden.

7. Dan-Prüfungen 1. - 5. Dan

7.1. Prüfungs-Experten

Die Prüfungsexperten werden durch die Kommission für die Prüfung einberufen. Sie umfasst jeweils drei Experten, wovon einer als Präsident der Jury amtiert. Von den Prüfungsexperten muss mindestens einer höher und zwei sollten mindestens gleich

hoch gradiert sein, als der Grad, für den sich der Kandidat zur Prüfung meldet.

Sind nicht 2 mindestens gleich hoch graduierte Dan-Träger anwesend können stattdessen pro gleich hohem Dan-Träger auch 2 tiefer graduierte Dan-Träger oder 1. Kyu Träger anwesend sein.

7.2. Grundlagen

Die Karate Techniken und die Kata sowie die Prüfungsmappen des Ju-Schin-Kai Karate-DO bilden die Basis für die Prüfungen.

7.3. Zulassungsbestimmungen / Anmeldung und Aufgebot zur Prüfung

Die Anmeldung zur Dan-Prüfung erfolgt durch den Verantwortlichen des Clubs oder der Schule, in welcher der Kandidat Mitglied ist. Sie muss mit dem offiziellen Formular an die Geschäftsstelle des Ju-Schin-Kai Karate e.V. eingereicht werden. Das Anmeldeformular muss den offiziellen Stempel des Clubs oder der Schule, sowie den Namen des Unterzeichners in Blockschrift unterhalb seiner Unterschrift enthalten.

Die Anmeldefrist beträgt zwei Wochen. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen die Voraussetzungen, die in diesem Reglement erwähnt sind, erfüllt sein. Die Anmeldung ist nur gültig, sofern die Prüfungsgebühr bezahlt wurde. Der Anmeldung zu Dan Prüfung muss auf Anforderung der Kommission ein Auszug aus dem Zentralstrafregister (Polizeiliches Führungszeugnis), welcher nicht älter als 3 Monate sein darf, beigelegt werden. Sofern der Kandidat Ausländer ist und im Ausland wohnt, hat er auf Anforderung der Kommission ein entsprechendes Dokument aus dem Strafregister des Landes, in welchem er wohnt, beizulegen.

Die JSKK e.V. untersucht die Anmeldungen der Kandidaten. Je nach Gewichtung der Einträge im Strafregister, oder im Falle von negativen Kenntnissen über das allgemeine Verhalten des Kandidaten oder im Falle von Verstößen des Kandidaten gegen die Budo-Ethik oder die Interessen des Ju-Schin-Kai Karate-DO, kann die Zulassung zur Prüfung zurückgestellt oder verweigert werden. Der begründete Entscheid wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Besteht bei einem Kandidaten eine körperliche Behinderung, welche eine Prüfung gemäss vorliegendem Reglement nicht möglich macht, kann die Kommission eine Spezialprüfung organisieren, wobei der Prüfungsinhalt den gegebenen Umständen angepasst wird. In einem solchen Fall muss der Kandidat ein Arztzeugnis über die Befähigung zu dieser Prüfung einreichen.

7.4. Prüfungsdaten

Die Prüfungsdaten werden durch den JSKK e.V. festgelegt und auf der Homepage publiziert. Die Prüfungen sind in ihrer Anzahl so zu organisieren, dass die frühestens um 09.00 Uhr beginnen und spätestens um 18.00 Uhr enden.

7.5. Ablauf der Prüfung

Die Prüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen, die einzeln bewertet und bestanden werden müssen:

1. Teil: Kihon, Kata, Kumite, Bunkai
2. Teil: Vorführung der Technik Jiu-Jiutsu
3. Teil: Theorie

Die drei Teile werden nacheinander oder in Kombination geprüft, eine feste Abfolge ist nicht einzuhalten.

Wird ein Teil als ungenügend bewertet oder treten während der Prüfung geistige oder Körperliche Hinderungsgründe auf, kann der Kandidat selber entscheiden, ob er die Prüfung fortsetzen will oder nicht.

7.6. Beurteilung der Prüfung

Die Prüfung wird als bestanden oder nicht bestanden beurteilt. Die allgemeine Beurteilung erfolgt durch die Prüfungs-Jury gemäss Mehrheitsbeschluss. Die abschließende Beurteilung und Entscheid obliegt dem höchsten Dan Träger des Ju-Schin-Kai Karate e.V. (In der Regel dem höchsten anwesenden Dan Träger der anwesenden Prüfungskommission). Sie wird dem Kandidaten umgehend durch den Jury-Vorsitzenden und/oder höchsten Dan Träger möglichst unmittelbar nach Ablauf der Prüfung mitgeteilt (in besonderen Fällen kann die Mitteilung auch nach der Prüfung, spätestens aber bis 14 Tage nach der Prüfung erfolgen).

7.7. Wiederholung der Prüfung

Ein Kandidat, welcher einen oder alle Teile der Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach drei Monaten wieder zur Prüfung anmelden. Die Prüfungsgebühr ist erneut zu entrichten. Die Prüfung ist zu wiederholen

8. Dan-Prüfungen / -Vorführungen 6. Dan

8.1. Anmeldung

Träger des 5. Dan, welche den Anforderungen zur 6. Dan-Prüfung entsprechen (Alter und Vorbereitungszeit), müssen die Anmeldung mit den Unterlagen durch den Verantwortlichen des Clubs oder der Schule, in welchem sie Mitglied sind, beim JSKK e.V. einreichen. Der JSKK e.V. reicht die Gesuche nach Überprüfung an die Kommission weiter, die allein über die Zulassungen entscheidet. Nach Studium des Dossiers entscheidet sie über die Annahme oder Ablehnung des Gesuchs. Bei einer Ablehnung hat die Beurteilungsjury ihren Entscheid schriftlich zu begründen. Anrecht auf Prüfungszulassung besteht keine.

Die Dossiers und Entscheidungen werden im Archiv der Geschäftsstelle des JSKK e.V. archiviert. Bei Annahme des Gesuchs werden die Kandidaten über die Bedingungen aufgeklärt, unter welchen sie den höheren Dangrad erreichen können.

Mit der Annahme des Gesuchs werden die Kandidaten aufgefordert ein Prüfungs- / Vorführprogramm einzureichen, welches von der Dan-Kommission zu genehmigen ist.

8.2. Zulassungsbestimmungen

Was die höheren Gradierungen betrifft, zählen die Leistungen in der aktiven Wettkampftätigkeit des Kandidaten für eine Beurteilung mit. Die Kontinuität und Leistungen in der Praxis sind im Weiteren für die Danverleihung massgebend. Das Betragen und die Solidarität zum JSKK e.V. und Ju-Schin-Kai Karate-DO in allen Belangen bilden ebenfalls ein wesentliches Kriterium in der Beurteilung. Im weiteren zählen auch Amtszeiten

als Funktionär oder Mitarbeiter im JSKK e.V. für die Beurteilung.

Die detaillierten Einstufungs- und Zulassungsbedingungen sind im Anhang 2 ersichtlich.

8.3. Gebühren

Der JSKK e.V. legt die Bearbeitungs- und Prüfungsgebühren jeweils im voraus fest. Diese sind von den Kandidaten mit der Eingabe der Kandidatur zu zahlen, ansonsten können die Dossiers nicht behandelt werden.

8.4. Prüfungsdaten

Die Prüfungs- / Vorführungsdaten werden durch die Kommission festgelegt. Die Dan Prüfungen / Vorführungen sind nicht öffentlich und sollen in angemessenem Rahmen stattfinden. (Die Kyu Prüfungen / Vorführungen sind öffentlich und sollen in angemessenem Rahmen stattfinden.)

9. Homologierung von Dan-Graden ausländischer Verbände

9.1. Grundsatz

Alle Mitglieder von Ju-Schin-Kai Karate-DO (Yu-Shin-Kai Karate Do) Clubs oder Schulen können, nicht vom JSKK e.V. verliehene Dan-Grade durch den JSKK e.V. homologieren lassen.

Der Grad wird homologiert, sofern er durch einen offiziellen Karate Verband oder Organisation verliehen wurde.

Eine Übernahme von Dan-Graden wird in letzter Instanz vom Vorstand des JSKK e.V. mit Unterstützung der Kommission entschieden.

9.2. Zuständigkeit

Der JSKK e.V. ist zuständig für die Homologierung von Dan-Graden, welche nicht durch den JSKK e.V. verliehen wurden. Die Kommission ist berechtigt, die Homologierung von der Ablegung einer Prüfung oder eines Tests abhängig zu machen, oder diese nur bis zu einem gewissen Grad vorzunehmen. Die Zulassungsbestimmungen gemäss Zif. 7.3 resp. Zif. 8.2 müssen grundsätzlich erfüllt sein.

9.3. Anmeldung zur Homologierung

Die Bestimmungen von Zif. 7.3 resp. Zif. 8.2 sind für die Anmeldung zur Homologierung analog anwendbar. Es müssen die original Papiere (Dan-Diplom, Budo Ausweis) zur Sichtung vorgelegt werden. Eine Prüfung der Echtheit behält sich der JSKK e.V. vor, erst nach dieser kann eine Homologierung erfolgen. Für die Homologierung ist eine Gebühr gemäss Gebührenfestlegung der Kommission zu entrichten, diese enthält auch die Aufwendungen für die Echtheitsprüfung der vorgelegten Papiere.

10. Diplome

Für jeden verliehenen Dan-Grad wird ein Diplom des JSKK e.V. ausgestellt. Dieses Diplom wird von der anwesenden Prüfungskommission unterzeichnet.

Homologierte Dan-Grade werden in der Geschäftsstelle des JSKK e.V. Dokumentiert und archiviert, es werden jedoch normalerweise keine Diplome dafür ausgestellt (Wird jedoch die Ausstellung eines Dan-Diplomes erwünscht sind die Kosten für die Ausstellung durch den Antragsteller zu tragen, diese betragen mindestens 100,00 Euro je Dan-Diplom)

11. Einsprachen

Einsprachen können nur vorgebracht werden, wenn die Dan-Prüfung nicht gemäss dem bestehenden Prüfungsreglement durchgeführt wurde. Gegen den Entscheid der prüfenden Dan-Experten ist ansonsten keine Einsprache möglich. Sie sind innert 10 Tagen nach dem Entscheid (Datum des Poststempels) beim Vorsitzenden der Kommission einzureichen. Sofern die Einsprache begründet ist, kann der Kandidat zu einer neuen Prüfung aufgeboten werden, ohne dass er die Prüfungsgebühr neu entrichten muss.

12. Allgemeines

Die Kandidaten (sowohl Tori als auch Uke) haben alle Prüfung oder Vorführungen in einem weissen und sauberen Karate-Gi abzulegen.

Film-, Videoaufnahmen und Fotografieren (ohne Blitz) während den Prüfungen sind nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Kandidaten und der Prüfungskommission gestattet.

13. Auslegung, Geltung und Inkraftsetzung

Für den Fall von Unklarheiten bei der Auslegung des Textes ist die deutschsprachige Version dieses Reglements massgebend.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des JSKK e.V. genehmigt und tritt rückwirkend zum 1. November 2010 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente, Nachträge und Anhänge.

Der Vorstand des Ju-Schin-Kai Karate e.V.

Arne Schell, Sebastian Allinger, Andreas Gebhardt, Günther Allinger, Heike Nagengast

Anhang 1

Anwendungsbestimmungen (Prüfungen)

1. Allgemeine Bedingungen

Sämtliche Bedingungen und Voraussetzungen des Reglements über die Karate Dan-Gradierung und Kyu Graduierungen müssen von allen Kandidaten erfüllt werden (Damen und Herren). Jeder Dan Kandidat und Kandidat ab 1. Kyu muss seit mindestens drei Jahren im Besitz eines gültigen JSKK e.V. Mitgliedschaft sein.

Der Kandidat hat regelmässig zu trainieren und sich gut vorbereitet zur Prüfung anzumelden. Der Club/die Schule bestätigt dies bei der Prüfungsanmeldung und trägt die Mitverantwortung.

Ausserdem ist der Kandidat selbst für die gute Vorbereitung und die ggf. entsprechende Wahl seines Uke verantwortlich.

2. Kursbesuche und Vorbereitungszeiten zwischen zwei Gradierungen

Instruktions- und Ausbildungskurse (für Trainer, Lehrer) werden anerkannt, wenn sie die Bedingungen der Kursreglemente eines offiziellen Karate Verbandes oder Organisation erfüllen.

Alle anderen Zulassungsbedingungen müssen vollständig erfüllt sein.

Kandidaten, die Dan-Träger sind und seit ihrer letzten Gradierung an einer Kata-Meisterschaft eine Medaille (mindestens Bronze) erhalten haben, können, nach Entscheid der Kommission, die Prüfung nach einer niedrigeren Formel (als die entsprechend höchste Formel) absolvieren. Dieselbe Regelung wird bei technischen Funktionären und Mitarbeitern, welche offiziell vom JSKK e.V. anerkannt sind, sowie für lizenzierte Kampfrichter angewendet. Funktionäre, Mitarbeiter und Kampfrichter, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen eine schriftliche Anfrage einreichen, die von der Kommission geprüft wird.

Der endgültige Entscheid über die Zulassung zur Prüfung liegt bei der Kommission.

3. Erste Hilfe

In der Prüfungskommission soll in der Regel mindestens ein Dan Träger in Erster Hilfe ausgebildet sein. Dieser vorzulegende Nachweis darf nicht älter als 5 Jahre sein, und ist vor Beginn der Prüfung zu sichten.

Während der Prüfung muß mindestens ein funktionierendes Telefon (Festnetz oder Handy) vorliegen um notfalls Hilfe rufen zu können.

Während der Prüfung muß ein vollständiger und den allgemeinen Bestimmungen entsprechender Verbandkasten oder -tasche mit einer Erste Hilfe Grundausstattung vor Ort vorhanden sein.

4. Prüfungsformeln

4.1 Mindestalter

- Kandidaten für die Prüfung zum 6. oder 5. Kyu müssen mindestens 5 Jahre alt sein.
- Kandidaten zur Prüfung zum 1. Dan Junior müssen in der Regel mindestes 14 Jahre Alt sein und seit mindestens 3 Jahren Ju-Schin-Kai Karate-DO betreiben. (Der 1.Dan Junior ist dem Alter angepasst und enthält nicht alle Prüfungselemente des 1. Dan. Bei Erreichen des Mindestalters für den 1. Dan kann der Träger des 1. Dan Junior durch eine verkürzte 1. Dan Prüfung mit mindestens dem Prüfungsnachweis der relevanten Prüfungsinhalte die Prüfung zum 1. Dan ablegen).
- Kandidaten zur Prüfung zum 1. Dan müssen mindestens 16 Jahre alt sein und seit mindestens 3 Jahren Ju-Schin-Kai Karate-DO betreiben.
- Kandidaten zur Prüfung zum 2. Dan müssen mindestens 18 Jahre alt sein und seit mindestens 5 Jahren Ju-Schin-Kai Karate-DO betreiben.

Die Kommission hält sich vor in begründeten Einzelfällen von den Anforderungen abzuweichen.

5. Inhalt der Prüfung

5.1. Kata

Die Kata soll die Prinzipien der Techniken klar zeigen. Dabei wird insbesondere auf die richtige Reihenfolge, die Effizienz und die Präsentation (Rhythmus / Harmonie) Wert gelegt.

5.2. Technik

Die verlangten Techniken sind dynamisch und effizient (d.h. aus sinnvollen Bewegungsabläufen) zu zeigen. Die Experten können die Ausführung der Techniken links und rechts verlangen und auch weitere Erklärungen fordern.

Die Kenntnis der japanischen Bezeichnungen für die wichtigsten Begriffe und Techniken wird vorausgesetzt.

5.3. Theorie

Allgemeine Kenntnisse in:

- Karate Geschichte
- Dojo Regeln
- Kihon, Kata, Bunkai
- Kampfregeln
- Japanische Fachausdrücke
- Erste Hilfe (ab Dan Grad)

6. Ablauf der Prüfung

Prüfungen werden wie folgt durchgeführt:

- Kata: Die Reihenfolge der Vorführung wird grundsätzlich durch die Experten bestimmt.
- Technik: Die Experten bestimmen den Ablauf des technischen Teils der Prüfung.
- Theorie: Fragen zur Theorie werden durch die Experten gestellt

Grundlage ist das jeweils gültige Prüfungsprogramm und alle vorherigen Prüfungsprogramme.

7. Allgemeines

- Die Kandidaten haben sich verletzungsfrei an der Prüfung zu präsentieren. Sofern anlässlich der Prüfung Verletzungen entstehen, können diese bis zu einem gewissen Grade unbeachtet bleiben. Falls notwendig, entscheidet die Prüfungskommission über die Fortführung oder Beendigung der Prüfung.
- Der Kandidat hat Anrecht auf angemessene Pausen, diese werden von der Prüfungskommission vorgegeben.

8. Für die Prüfung anerkannte Kata

Grundlage ist das jeweils gültige Prüfungsprogramm und alle vorherigen Prüfungsprogramme.

9. Genehmigung

Diese Anwendungsbestimmungen und die Prüfungsmappen sind Inhalt des Reglements. Die Anwendungsbestimmungen treten mit Zustimmung des Vorstandes des JSKK e.V. in Kraft. Siehe dazu auch: 13. Auslegung, Geltung und Inkraftsetzung

Anhang 2

Anwendungsbestimmungen (Prüfung / Vorführungen) 6. Dan

1. Allgemeine Bedingungen

Sämtliche Bedingungen und Voraussetzungen des Reglements über die Karate Dan-Gradierung müssen von allen Kandidaten, Damen und Herren, erfüllt werden.

Jeder Kandidat muss seit mindestens acht Jahren im Besitz einer gültigen JSKK e.V. – Mitgliedschaft sein.

2. Prüfungen / Vorführungen

Den Kandidaten wird empfohlen :

- bei allen Vorführungen die Qualität, die technischen Kenntnisse, den Nutzen und die Realität von Karate und der Selbstverteidigung hervorzuheben.

Demonstrationen von Kihon, Kata, Kumite, Wurftechniken, Bodenarbeiten und Selbstverteidigungs-Techniken, Jiu-Jiutsu sollen auch erklärt werden können.

3. Ungenügende Leistungen

bei Misserfolg keine weitere Zulassung möglich (während der aktuellen Prüfung).

Anhang 3

Reglement für die Verleihung von Verdienst und Ehrendangraden

1. Verleihung von Ehrendangraden

Ehrendangrade können aufgrund ausserordentlicher Leistungen für

- Kampferfolge auf nationaler und internationaler Ebene
- Persönlicher Verdienste um Ju-Schin-Kai Karate-DO oder Jiu-Jiutsu

verliehen werden. Dabei müssen die Kriterien gemäss den Anforderungen in den nachstehenden Tabellen erfüllt sein.

Ehrendangrade können an Personen verliehen werden, welche Ju-Schin-Kai Karate-DO noch aktiv praktizieren.

Der erste Dan kann nur ausnahmsweise ehrenhalber verliehen werden.

Bis und inklusive zum fünften Dan, muss zwischen zwei verliehenen Ehrendangraden eine Danprüfung abgelegt werden. Liegen ausserordentliche Umstände vor, können Abweichungen von dieser Regelung durch die Ehrendankommission getroffen werden (zum Beispiel bei Medaillengewinnen an WM, EM, Landesmeisterschaften).

Grundsätzlich werden Dangrade ab dem sechsten Dan nur an Personen verliehen, welche dem Ju-Schin-Kai Karate-DO und Jiu-Jiutsu auf nationaler oder internationaler Ebene dienen oder gedient haben oder sich herausragend um das Ju-Schin-Kai Karate-DO verdient haben. Sie müssen eine grosse allgemeine Kenntnis der Techniken und der Theorie des Ju-Schin-Kai Karate-DO und Jiu-Jiutsu besitzen.

2. Vorschlagsrecht

Berechtigt zum Vorschlag von Personen zur Verleihung eines Dangrades ehrenhalber, sind:

- Der Vorstand des JSKK e.V..
- Die Kommission des Ju-Schin-Kai Karate-DO / Ju-Schin-Kai Karate e.V.
- Die Clubs/Schulen des Ju-Schin-Kai Karate-DO. Vorschläge aus Clubs/Schulen des Ju-Schin-Kai Karate-DO müssen von mindestens zwei Clubs/Schulen unterstützt werden.

3. Verleihung der Grade

Die Daten und der Rahmen für die Verleihung der Ehrendangrade werden durch die Dankkommissionen bestimmt.

4. Anforderungen und Tabellen

Es gelten die aktuell gültigen Prüfungsmappen des Ju-Schin-Kai Karate e.V./Ju-Schin-Kai Karate-DO

Minimales Alter : Minimalfrist für die Grade ab 6. Dan :

- 35 Jahre für den 6. Dan - 4 Jahre für den 6. Dan
- 41 Jahre für den 7. Dan - 6 Jahre für den 7. Dan
- 49 Jahre für den 8. Dan - 8 Jahre für den 8. Dan
- 59 Jahre für den 9. Dan - 10 Jahre für den 9. Dan
- 71 Jahre für den 10. Dan - 12 Jahre für den 10. Dan

Anhang 4

1. Allgemeines

- JSKK = Ju-Schin-Kai Karate
- Ju-Schin-Kai Karate = Yu-Shin-Kai Karate
- Für die Kyu Grade und Prüfungen sind die anwend- und umsetzbaren Punkte und Anforderungen sinngemäß anzuwenden. Generell gilt für die Kyu Prüfungen die jeweilige Prüfungsordnung. Für die Teilnahme an Kyu Prüfungen wird der Prüfling von seinem Trainer / Sensei vorgeschlagen. Abweichend zu dem Reglement für Dan Prüfungen. Weitere Vorgaben entsprechen den allgemeinen Vorgaben der Kommission.
- Aktuell gültige Techniken und Kata gehen aus den Prüfungsmappen hervor die Bestandteil dieser Erklärung sind und durch die Kommission erstellt werden.
- In begründeten Fällen kann die Kommission Ausnahmen von dem Reglement festlegen. Diese müssen dann von der Kommission und dem Vorstand des JSKK e.V. schriftlich genehmigt werden.

Ort: _____ Datum: _____

Der Vorstand:

Arne Schell Sebastian Allinger Andreas Gebhardt Günther Allinger Heike Nagengast